



## **Forderungen von Frauenhauskoordinierung an die Parteien zur Bundestagswahl 2021**

**FHK fordert die Parteien im Bundestagswahlkampf auf, folgende Forderungen aufzugreifen:**

**1. Wir fordern einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder – zeitnah und per Bundesgesetz.**

Die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen sind immer noch nicht mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet: deutschlandweit fehlt es an Beratungskapazitäten und über 14.000 Frauenhausplätzen<sup>1</sup>. Für viele schutzsuchende Frauen, z.B. mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, ist der Zugang mit hohen Hürden verbunden oder nicht möglich. Angemessene Hilfsstrukturen sind nicht flächendeckend verfügbar. Für eine bedarfsgerechte Ausstattung und den Ausbau des Hilfesystems ist eine gesicherte Finanzierung erforderlich. Dafür bedarf es einer bundesgesetzlichen Grundlage. Notwendig ist daher ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, der für alle Betroffenen einen gleichwertigen und niedrigschwiligen Zugang zu einem verlässlichen und lückenlosen Hilfesystem gewährleistet.

Dieses bedeutet:

- dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Gesundheitszustand oder Behinderungsgrad in jedem Bundesland unbürokratisch Schutz und Beratung bekommen müssen.
- Für einen gleichwertigen Zugang zu Leistungsangeboten in allen Bundesländern und bundeslandübergreifend ist eine verbindliche bundesrechtliche Regelung erforderlich.
- Diese Angebote müssen für die Betroffenen ohne deren eigenen finanziellen Einsatz bereitgestellt werden. Auch die gewaltverursachende Person soll nicht für die Kosten aufkommen müssen. Ansonsten kann ein zusätzliches Bedrohungs- oder Druckpotenzial entstehen. .
- Das sozialrechtliche Grundprinzip des Wunsch- und Wahlrechts ist umzusetzen. Gewaltbetroffenen Frauen muss es möglich sein, sich für einen geeigneten Schutzort zu entscheiden.
- Bund, Länder und Kommunen müssen eine Finanzierung sicherstellen, die Leistungen in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität garantiert.
- Die Personal- und Sachressourcen müssen flächendeckend und ausreichend zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> Bündnis Istanbul-Konvention, Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S.18, März 2021, <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (abgerufen: 18.3.2021 ).



## **2. Wir fordern ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, in dem Prävention von Gewalt eine tragende Rolle zukommt.**

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen erstellt und gemeinsam mit Ländern und Kommunen umgesetzt werden. Im Zuge dessen ist der Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen, wohnungslose Frauen sowie für geflüchtete Frauen besonders zu beachten. Denn obwohl diese vulnerablen Gruppen nachweislich besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden, ist der Zugang zu Unterstützung für diese hürdenreich und der Mangel an bedarfsgerechten Angeboten besonders ausgeprägt.

Wesentliches Element muss im Gesamtkonzept die Partizipation der Betroffenen sein.

Ein hoher Stellenwert muss in dem Gesamtkonzept der Prävention geschlechtsbezogener Gewalt zukommen. Ziel muss sein, Geschlechterstereotype und Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, da diese einen Nährboden für geschlechtsspezifische Gewalt bilden. Stattdessen ist die Gleichstellung der Geschlechter zu befördern. Geeignete Präventionsmaßnahmen sind u.a. Fortbildungen für beteiligte Berufsgruppen, Präventionsveranstaltungen in Schulen, eine zielgruppenbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen und die Täterarbeit.

Die Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Frauenhauskoordinierung, brauchen eine ausreichende Finanzierung, um notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu initiieren und zu begleiten.

## **3. Wir erwarten eine verstärkte Beachtung des Gewaltschutzes für Frauen und Kinder bei den Reformvorhaben zu Sorge- und Umgangsregelungen und fordern verpflichtende Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen, auch für Richter\_innen.**

Die in Deutschland rechtsgültige Istanbul-Konvention verpflichtet zu einer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zu Sorge- und Umgangsrecht. Bisher wird dem in der Rechtspraxis jedoch kaum Genüge getan. In zahlreichen Fällen von häuslicher Gewalt erkennen Gerichte und Jugendämter den Handlungsbedarf, die Frauen und ihre Kinder vor Gewalt im Kontext des Umgangs zu schützen, nicht. So wird von gewaltbetroffenen Frauen seitens vieler Familienrichter\_innen erwartet, dass sie den Umgang mit der gewaltausübenden Person – oft trotz bekannter Gewaltandrohungen gegen die Frau – ermöglichen und befördern. Regelmäßig verweisen Gerichte darauf, dass die Gewaltausübenden „nur“ die Frau misshandelt haben, nicht aber die Kinder. Dies vernachlässigt grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse zur Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt.

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen müssen in Hinblick auf den Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder endlich konsequent umgesetzt werden. Bestehende und zu reformierende Gesetzesgrundlagen müssen ebenso wie behördliche und gerichtliche Maßnahmen im Einklang mit der Istanbul-Konvention stehen, insbesondere mit den Art. 31 und 48.



Demnach ist in Gewaltschutzfällen in der Regel der Umgang auszuschließen und/oder durch Auflagen (wie z.B. Teilnahme an Täterkursen zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder) zu beschränken. Bei Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist der Umgang für die Dauer der Anordnung auszuschließen.

Bei den **Reformen zum Familien- und Familienverfahrenrecht** muss das Thema häusliche Gewalt stärker berücksichtigt werden. Insbesondere ist im Kontext häuslicher Gewalt darauf zu achten,

- dass bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern kein gemeinsames Sorgerecht begründet werden darf,
- dass keine gemeinsame Betreuung/kein Umgang regelhaft stattfindet und
- dass Elternvereinbarungen und Mediation nicht in Betracht kommen.

Alle am Familienverfahren beteiligten Fachkräfte – insbesondere der Jugendhilfe und Justiz – müssen dringend verpflichtet werden, sich zum Thema häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung fortzubilden. Ebenso muss das Thema Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder prüfungsrelevant in den Ausbildungen der beteiligten Fachkräfte eingeführt werden.

Für Gutachter\_innen und Verfahrensbeistände sind verbindliche Standards und Qualitätsmaßstäbe zu entwickeln, die sich insbesondere an den Anforderungen des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern orientieren.

06.05.2021

Frauenhauskoordinierung e.V.